Nachtrag I zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos

In der Landschaftsabstimmung vom ..... 2011 angenommen

I. Das Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos vom 30. November 2003[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4 (geändert)

Kleiner Landrat a) Grundsatz

Die Mitglieder des Kleinen Landrates erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde (einschliesslich Repräsentationen) ein Jahresgehalt im Rahmen der kantonalen Besoldungsordnung.

Der Landammann und der Statthalter erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 5 (geändert)

b) Mitglieder des Kleinen Landrates

Die Mitglieder des Kleinen Landrates haben ihre ganze Arbeitskraft dem Amte zu widmen.

Jede Nebenerwerbstätigkeit ist ihnen untersagt. Sie dürfen sich auch nicht an der Leitung von privaten Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, als Verwaltungsrat oder sonst wie beteiligen. Ausnahmen bilden die Fälle, wo sie mit Zustimmung des Kleinen Landrates und zur Wahrung wichtiger Gemeindeinteressen die Gemeinde vertreten, und die Tätigkeit als Grossrat des Kantons Graubünden.

Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten, ausgenommen Sitzungsgelder im Umfang der für die Mitglieder des Grossen Landrates geltenden Ansätze gemäss Art. 1a Verordnung zum Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Landschaft Davos[2] und Spesenentschädigungen, sind der Gemeinde Davos abzuliefern.

Art. 6 (aufgehoben)

Art. 7 (geändert)

c) Berufliche Vorsorge für den Kleinen Landrat

Der Grosse Landrat regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge für die Mitglieder des Kleinen Landrates.

Nach dem Amtsaustritt besteht die volle Freizügigkeit.

II. Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

[1] DRB 10.8
[2] DRB 10.81